

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular Plenum (Urheber Senat)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs. 21/703)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag)	Stand:	17.09.2024

Titel:

„Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen“

Sachverhalt:

**Kleine Anfrage
der Fraktion „DIE LINKE“ vom 14. August 2024
und Mitteilung des Senats vom 24. September 2024**

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Demokratische Staaten wie Deutschland leben nicht nur von der demokratischen Kultur ihrer Bewohner*innen, sie sind gekennzeichnet durch ein System von Gewaltenteilung und institutioneller Einhegung, das als *checks and balances* bezeichnet wird. Einer der alltäglichsten Kontakte der Bewohner*innen mit den Institutionen ist der Kontakt mit der Polizei. Ob als Streifenwagen, ein Anliegen bearbeitend, als Ermittler*innen, Schutzbeamte*innen oder als bewaffnete Gewaltträger*innen: Die Polizei verfügt über ein erhebliches Eingriffspotenzial in das Leben der Menschen.

Die Informationen, die die Polizei im Rahmen ihrer Arbeit erhebt, bestimmen wesentlich, welche Erfahrungen Menschen mit der Polizei machen. Darunter befinden sich intime und auch sensible Informationen, wie die polizeiliche Bewertung der eigenen politischen Ausrichtung, Gefährlichkeit, Gesundheitszustand etc.. Deshalb ist für viele Menschen wichtig, dass ihre Daten korrekt sind, keine falschen Fremdzuschreibungen enthalten und nicht länger als nötig gespeichert werden.

Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten zu anderem Nutzen als ihrem eigentlichen Zweck zu verarbeiten und auch an Dritte weiterzugeben. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Speicherung dieser intimen und sensiblen Daten und ihrer möglichen Weitergabe an dritte Behörden, ist es wichtig, die Praxis der Speicherung und Weiterleitung der persönlichen Daten von Betroffenen in jenen Fällen zu erfahren, in denen keine Verurteilung erfolgt ist, in denen es also keine Feststellung einer Schuld der Betroffenen gibt. In diesen Fällen gebietet sowohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch die Wirkung weiterer Rechte wie dem Versammlungsrecht eine zurückhaltende Speicherung und Weiterverarbeitung der persönlichen Informationen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Bearbeitung wurden durch die Polizei Bremen vorhandene Datensätze retrograd bis zum 01.01.2019 ausgewertet. Dabei wurde so verfahren, dass hinsichtlich der Fragen 1 bis 10 die Auswertung durch die Polizei Bremen für das ganze Land, also auch für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven vorgenommen wurde.

- 1. In wie vielen Fällen wurden seit 01.01.2019 Daten aus Ermittlungsverfahren in polizeilichen Datenbanken über die folgenden Punkte hinaus gespeichert:**
 - a. Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (bitte nach Gründen differenzieren),**
 - b. Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch das zuständige Gericht,**
 - c. Freispruch,**
 - d. Einstellung während der Hauptverhandlung (bitte nach Rechtsgrundlage differenzieren)?**

Die erbetenen Auswertungen (Frage 1 a. – d.) wurden mittels der Informationssysteme

- i. Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus,
- ii. INPOL Land,
- iii. eFBS und PIAV-Operativ.

vorgenommen.

i. VBS @rtus

Auswerteparameter:

Zeitraum 01.01.2019-22.08.2024, landesweite Verfahrensausgänge der Staatsanwaltschaft Bremen, Generalstaatsanwaltschaft Bremen, Herausfilterung von Verfahrensausgängen: Freisprüche, Einstellungen (§ 153 StPO, § 153a StPO, § 154 StPO, § 170 Abs. 2 StPO, § 206a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 47 JGG).

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, in wie vielen Fällen seit 01.01.2019 Vorgänge, nach Rückmeldung von Verfahrensausgängen durch X-Justiz (Schnittstelle zur Staatsanwaltschaft), im VBS @rtus über die Punkte a bis d hinaus gespeichert wurden:

Jahr	Anzahl Vorgänge
2019	1049
2020	986
2021	2045
2022	2635
2023	1229
2024	41

ii. INPOL-Land

Verfahrensausgänge werden in INPOL nicht gespeichert. Die Weiterleitung der Daten aus Ermittlungsverfahren ins INPOL-Land erfolgt aus der elektronischen Kriminalakte heraus. Werden Merkblätter in der elektronischen Kriminalakte ausgesondert, erfolgt gleichzeitig auch eine Löschung des ausgeleiteten INPOL-Datensatzes.

iii. eFBS / PIAV-Operativ

Sowohl für den landesinternen Datenbestand des einheitlichen Fallbearbeitungssystems (eFBS), als auch für den hieraus bereitgestellten Datenbestand der Polizeien im Land Bremen im Verbundverfahren PIAV-Operativ ist eine Auswertung nach den genannten Verfahrensausgängen aufgrund fehlender Abbildung dieser Informationen in den einzelnen Vorgängen nicht möglich.

Eine technische Auswertung gem. der Fragestellung ist nicht möglich. Eine händische Auswertung steht auf Grund der Vielzahl der Fälle nicht im Verhältnis.

2. Welche personengebundenen Hinweise (PHW) sind in polizeilichen Auskunftssystemen, darunter auch INPOL-Land, als polizeitaktische Kategorie gespeichert?

Für das eFBS, das Verbundverfahren PIAV-Operativ und INPOL sind die im Folgenden aufgeführten personengebundenen Hinweise (PHW) zur Auswahl hinterlegt:

- Explosivstoffgefahr
- gewalttätig
- bewaffnet
- Ausbrecher
- Ansteckungsgefahr
- Psychische und Verhaltensstörungen
- BTM-Konsument
- Freitodgefahr

3. Verwendet die Bremer Polizei zusätzliche PHW, die über die bundeseinheitliche Regelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom Oktober 2011 hinausgehen? Wenn ja, welche?

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verwenden zusätzlich die PHW

- Intensivtäter HB
- Schwellen-Täter
- Informationssammelstelle Clanstrukturen

4. Wie viele Personen sind mit den unter 2. und 3. genannten Kategorien jeweils in der jeweiligen Datenbank erfasst?

i. eFBS/ PIAV-Operativ

Im Datenbestand des eFBS sind 302 Personen mit personengebundenen Hinweisen erfasst. Von den aufgeführten 302 Personen mit personengebundenen Hinweisen im Datenbestand des eFBS wurden 116 im Zentralsystem des PIAV-Operativ bereitgestellt. Die Auswertung erfolgte stichtagsbezogen am 20.08.2024 und stellt die Anzahl der Personen dar, die zu diesem Zeitpunkt mit einem oder mehreren personengebundenen Hinweisen in eFBS bzw. PIAV-Operativ erfasst sind.

ii. INPOL

In INPOL sind 6777 Personen mit einem oder mehreren personengebundenen Hinweisen erfasst (Stichtag 19.09.2024). Die Gesamtzahl der gespeicherten personengebundenen Hinweise beträgt 8789 (Stichtag 19.09.2024). Am 20.08.2024 erfolgte eine stichtagsbezogene Auswertung der Verteilung auf die einzelnen personengebundenen Hinweise. Da zu einer Person mehrere personengebundene Hinweise vergeben werden können, verbietet sich eine Addition der nachfolgend aufgelisteten Zahlen, um Rückschlüsse auf die Anzahl der Personen zu ziehen.

▪ Bewaffnet	816
▪ Gewalttätig	1997
▪ Ausbrecher	5
▪ Ansteckungsgefahr	79
▪ Betäubungsmittelkonsument	2419
▪ Explosivstoffgefahr	12
▪ Intensivtäter HB	105
▪ Schwellen-Täter	0
▪ Informationssammelstelle Clanstrukturen	402
▪ Psychische und Verhaltensstörungen	2751
▪ Freitodgefahr	200

Die Anlieferung der PHW erfolgt über die Schnittstelle des VBS @rtus an INPOL. Zu einer Person können mehrere PHW hinterlegt werden.

5. Wie viele und welche PHW wurden in den vergangenen zehn Jahren in den Datenbanken POLAS/INPOL-Land jeweils neu angelegt (bitte Jahre der Erstanlegung darstellen)?

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ISTC	0	2	0	0	0	0	0	0	70	3	67
Bewaffnet	35	108	71	61	58	53	53	45	57	78	36
Gewalttä-tig	40	140	172	139	145	149	158	141	135	262	105
Ausbre-cher	0	0	0	0	1	0	0	1	2	0	0
Anste-ckung	3	7	10	12	9	8	1	2	4	2	0
Psychi-sche und Verhal-tensstö-rung	12	81	46	67	98	287	448	448	400	482	339
BTM	18	91	67	72	111	202	198	393	415	406	240
Freitod	0	0	10	5	2	8	17	30	51	56	19
Intensivtä-ter	0	0	0	1	8	3	3	12	77	1	0
Explosi-onsgefahr	1	0	1	2	1	1	2	0	1	0	0
Schwellen-täter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Auswertung erfolgte für den Zeitraum vom 20.08.2014-20.08.2024. Nicht berücksichtigt werden konnten PHW, die zunächst angelegt, bis zum heutigen Datum aber wieder gelöscht worden sind.

6. In wie vielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an INPOL weitergeleitet (bitte nach Jahren und den genannten Kategorien differenzieren)?

Die erbetene Auswertung (Filterung und der Vergleich der Vorgangsnummern der Merkblätter zu Verfahrensausgängen) ist technisch nicht möglich.

In @rtus Recherche gibt es die Möglichkeit einer Trefferverbundsuche, so dass mehrere Rechercheergebnisse gemeinsam gefiltert werden können. Diese Möglichkeit ist bei den in Vorgängen enthaltenen Merkblättern technisch jedoch nicht vorgesehen.

Die Polizei Bremen kommt ihrer Unterrichtungsverpflichtung gem. der genannten Rechtsgrundlage im vollen Umfange seit der Novellierung des BremPolG nach. Gleichwohl ist hinzunehmen, dass die reine Anzahl der vorgenommenen Unterrichtungen keinerlei Hinweis darauf gibt, in welchem Umfang und aus welchem Grunde Daten an INPOL ausgeleitet worden sind. Auswertemöglichkeiten hierzu bestehen nicht.

7. Wie viele dieser Übermittlungen wurden mit welchen Zusatzinformationen versandt:

- a. PHW/Ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW)
- b. Fallgrunddaten
- c. Zuordnung zu Spezialdateien (bspw. Gewalttäter Sport)?

Wie bereits unter der Antwort zu Frage 1 dargestellt, werden Verfahrensausgänge in INPOL nicht gespeichert.

8. Wie viele personenbezogenen Daten aus den in Punkt 1 genannten Fällen wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz übersandt (bitte nach Jahren und Unterpunkten der Frage 1 differenzieren)?

Für die nachfolgenden Ergebnisse ist festzuhalten, dass der Austausch nebst der Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen dem Landeskriminalamt Bremen (LKA) und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) entsprechend der geltenden Richtlinien bei den hier abgebildeten Fällen bereits unmittelbar nach Beginn von Ermittlungen (Bekanntwerden/Anfangsverdacht einer möglichen Straftat mit Staatsschutz-Relevanz) und demnach vor Bekanntwerden der späteren Verfahrensausgänge erfolgte.

2019: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das LfV) von personenbezogenen Daten zu 10 Personen.

- a) 3 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)
- b) 0 Übermittlungen
- c) 0 Übermittlungen
- d) 3 x Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen

4 x Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in HVT angeordnet

2020: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das LfV) von personenbezogenen Daten zu 3 Personen.

Davon:

- a) 0 Übermittlungen
- b) 0 Übermittlungen
- c) 0 Übermittlungen
- d) 2 x Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)
1 x Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen

2021: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das LfV) von personenbezogenen Daten zu 5 Personen.

Davon:

- a) 1 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)
- b) 0 Übermittlungen
- c) 0 Übermittlungen
- d) 1 x Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)
3 x Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen

2022: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das LfV) von personenbezogenen Daten zu 15 Personen.

Davon:

- a) 1 x vorläufige Einstellung nach § 154f StPO
1 x Einstellung nach § 153a StPO (Täter-Opfer-Ausgleich)
2 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)
- b) 0 Übermittlungen
- c) 2 Fälle
- d) 1 x Einstellung nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG - mangels strafrechtlicher Reife -
1 x Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen
1 x Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)
6 x Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in HVT angeordnet

2023: Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das LfV) von personenbezogenen Daten zu 1 Person.

- a) 1 x Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)
- b) 0 Übermittlungen
- c) 0 Übermittlungen
- d) 0 Übermittlungen

2024 (1. Halbjahr): Insgesamt erfolgte die Übermittlung (an das LfV) von personenbezogenen Daten zu 2 Personen.

- a) 1 x § 170 Abs. 2 StPO, Täterschaft nicht nachweisbar
1 x § 170 Abs. 2 StPO, Verfahrenshindernis
- b) 0 Übermittlungen
- c) 0 Übermittlungen
- d) 0 Übermittlungen

9. Wie viele dieser Übermittlungen geschahen mit Zuordnung

a. Rechts

23 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK -rechts-.

b. Links

4 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK -links-.

c. Islamistisch oder

0 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie-.

d. Sonstigen Zuordnungen (bitte aufschlüsseln)?

9 Übermittlungen in Phänomenbereichen über a. b. und c. hinaus, davon:

1 Übermittlung im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie-;

8 Übermittlungen im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung-.

Anmerkung zur Erfassung: Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK - ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Seit dem 01.01.2023 lautet dieser Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung-, zuvor trug er die Bezeichnung PMK -nicht zuzuordnen-.

10. Wie viele der in Frage 1 benannten Fälle gehen auf Versammlungslagen zurück, welche Daten wurden länger gespeichert und an INPOL oder das Landesamt für Verfassungsschutz übersandt (bitte aufschlüsseln):

a. Mögliche Straftat nach Versammlungsgesetz

0 Übermittlungen an das LfV

b. Mögliche Ordnungswidrigkeit nach Versammlungsgesetz

0 Übermittlungen an das LfV

c. Mögliche Straftat nach sonstigen Gesetzen

2 Übermittlungen im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen gemäß KPMD-PMK.

Davon:

1 x § 114 StGB Tälicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

→ Ergebnis: Freispruch

1 x § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen

→ Ergebnis: § 170 Abs. 2 StPO, Täterschaft nicht nachweisbar

d. Mögliche Ordnungswidrigkeit aus sonstigen Gesetzen?

0 Übermittlungen an das LfV

11. Ist sichergestellt, dass Personen, deren personenbezogene Daten gespeichert werden, Auskunft über alle sie betreffenden Daten erhalten können und in welcher Datenbank diese Daten gespeichert sind?

Das Auskunftsrecht gem. § 73 BremPolG, § 57 BDSG und Art. 15 DSGVO wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten (s. Beantwortung zur Frage 12) gewahrt. Der Auskunftsanspruch umfasst jedoch nicht die Angabe, in welcher Datenbank die personenbezogenen Daten gespeichert werden.

12. Wie wird sichergestellt, dass ein Auskunftsanspruch vollständig über alle verwendeten Datenbanken und Verfahren beantwortet werden kann? Falls dies nicht sichergestellt ist, warum, und welche Maßnahmen zur Abhilfe wurden bereits ergriffen?

Bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden grundsätzlich alle produktiven Systeme mit personenbezogenen Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten beauskunftet. Das eigentliche Auskunftsersuchen wird im VBS @rtus bearbeitet. Dort werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung ggf. auch die Erkenntnisse aus den anderen Datenbanken verarbeitet. Der Vorgang zur Auskunftserteilung unterliegt damit den Regelungen des abgestimmten @rtus-Löschkonzeptes. Die Formulare zur Auskunftserteilung wurden eng mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierungsmaßnahmen verarbeitet die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven nach Möglichkeit personenbezogene Daten zur Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung sowie der Gefahrenabwehr im Vorgangsbearbeitungssystem, der Kriminalakte und den Verbundsystemen des Bundes und der Länder. Die Existenz eines geringfügigen Restbestands an personenbezogenen Daten in anderen Verfahren ist äußerst unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Polizei Bremen hat deshalb die Änderung der bestehenden Datenverarbeitung bereits angesetzt und es wird somit perspektivisch möglich sein, zukünftig eine abschließende Auskunft zu erteilen. Ein konkreter Zeitrahmen für die Umsetzung kann dabei nicht genannt werden, da die teilweise fehlenden Recherchemöglichkeiten auch aus technischen Gründen nicht immer eingerichtet werden können, die polizeilichen IT-Verfahren aber für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sind. Es bedarf daher umfangreichen Umstellungsmaßnahmen.

Im Zuge der Erhebung und Überprüfung sämtlicher IT-Verfahren wurden diese auch auf ihre Auskunftsähnlichkeit überprüft. Insofern ist es das Ziel die polizeiliche Datenverarbeitung soweit möglich in die Kern-IT-Verfahren zu integrieren.

13. In welchen der in den Fragen 1, 4, 6, 7 und 10 beschriebenen Konstellationen haben betroffene Personen

- a. Widerspruch gegen die weitere Speicherung eingelegt**
- b. Widerspruch gegen die Übersendung der personenbezogenen Daten eingelegt**
- c. Widerspruch gegen die Zuordnung zu PWH oder EHW eingelegt?**

Bei der Polizei Bremen wird in den in der Beantwortung der Frage 1 (sowie 4, 6, 7 und 10) genannten Informationssystemen die Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte sowie daraufhin eingelegte Rechtsbehelfe nicht dokumentiert, auch um eine nicht erforderliche Verknüpfung dieser Informationen zu vermeiden. Die Anfrage kann daher nicht beantwortet werden.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden aufgrund der im Löschkonzept für das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus festgelegten Fristen Auskunftsersuchen lediglich für zwei Jahre ausgewertet. Das Jahr 2022 kann daher ggf. nicht vollständig dargestellt werden. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde im Jahr 2022 ein Antrag auf Löschung / Widerspruch nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO gestellt. Der Vorgang wurde nach erfolgter Einzelfallprüfung jedoch nicht gelöscht.

Ergebnis des Widerspruchs:

Der konkret betreffende Vorgang wurde nicht gelöscht. Ein weiterer im Zusammenhang stehender Vorgang sowie die Kriminalakte wurde nach erfolgter Einzelfallprüfung gelöscht.

Im Jahr 2023 wurde ein Auskunftsersuchen mit einem anschließenden Widerspruch nach § 170 Abs. 2 StPO sowie gegen eine Datenübermittlung bearbeitet. In dem Zusammenhang erfolgte eine Datenlöschung in einem Verbundsystem.

Ergebnis des Widerspruchs:

Datenlöschung in PIAV aufgrund fehlender Negativprognose – keine Datenlöschung im VBS @rtus.

Es erfolgte keine Löschung in INPOL-Fall, da Staatsschutzrelevanz vorliegt.

Es erfolgte die Löschung der Daten aus dem Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV).

Ermittlungsgrundlage: Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Kein Zusammenhang zu einer Versammlungslage.

Im Jahr 2024 wurde ein Auskunftsersuchen mit einem allgemein formulierten Löschanspruch bearbeitet. Nach Einzelfallprüfung wurden in dem Rahmen drei Vorgänge des Vorgangsbearbeitungssystems, ein PHW sowie die Kriminalakte gelöscht.

Ergebnis:

Nach erfolgter Einzelfallprüfung erfolgte die Löschung eines PHW – Btm-Konsument in INPOL, sowie Löschung der Kriminalakte einschließlich der Hinweis dazu in INPOL, Löschung von 3 Vorgängen im VBS.

Da die Vorgangslösung bereits vollzogen wurde, kann nicht mehr genau gesagt werden, wie die Verfahren ausgegangen waren. Im Antwortschreiben wurde auf die genauen Gründe der Löschung nicht im Detail eingegangen.

Löschung des PHW: Btm-Konsument

Löschung der Kriminalakte und dem entsprechenden Personendatensatz in INPOL

Löschung von 2 Ermittlungsvorgängen:

- § 29 BtmG – Unerlaubter Btm-Besitz
- § 242 StGB – Diebstahl

Löschung eines Vorgangs – Übernahme alter Kriminalakte – Kein Ermittlungsvorgang / Dokumentation polizeilichen Handelns

Bei allen Vorgängen besteht kein Zusammenhang zu Versammlungslagen.

Derzeit werden noch zwei weitere Vorgänge (jeweils mit Antrag auf Löschung der Kriminalakte und Vorgangsdaten mit einem Verfahrensausgang nach § 170 Abs. 2 StPO) bearbeitet.

Ergebnis:

Fall 1:

Antrag auf Löschung der Kriminalakte (einschließlich Datenübermittlung an INPOL) sowie Vorgangsdaten – sind aktuell noch in Bearbeitung – Prüfung nicht abgeschlossen

Verfahrensausgang: § 170 Abs. 2 StPO, Täterschaft nicht nachweisbar

Ermittlungsverfahren: § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung

Kein PHW.

Kein Zusammenhang zu einer Versammlungslage.

Fall 2:

Antrag auf Löschung der Kriminalakte (einschließlich Datenübermittlung an INPOL) sowie Vorgangsdaten – aktuell in Bearbeitung – Prüfung nicht abgeschlossen

Verfahrensausgang: § 170 Abs. 2 StPO, Täterschaft nicht nachweisbar

Ermittlungsverfahren: § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern

Kein PHW.

Kein Zusammenhang zu einer Versammlungslage.

14. In welchen dieser Fälle wurden die Daten aufgrund der Beschwerde gelöscht, in wie vielen Fällen beibehalten und in wie vielen Fällen haben betroffene Personen Klage eingereicht (bitte mit Ausgang der Verfahren angeben)?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 13 verwiesen. Eine Auswertung ist der Polizei Bremen nicht möglich.

Im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde bisher kein Klageverfahren geführt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.